

Versäumnisbeschluss

1. a)
Der Antragsteller wird verpflichtet, der Antragsgegnerin Auskunft zu erteilen aa)
über den Bestand seines Endvermögens zum 28.11.2015,
bb)
über den Bestand seines Trennungvermögens zu dem von ihm behaupteten Trennungszeitpunkt am 03.01.2015 sowie
cc)
über den Bestand seines Anfangsvermögens zum 10.05.1995,

jeweils durch Vorlage eines detaillierten und geordneten Verzeichnisses, gegliedert nach Aktiva und Passiva und durch die Vorlage der geeigneten Belege nachzuweisen.
b)
Der Antragsteller wird verpflichtet, den Wert aller unter vorstehender Ziffer 1.a) bezeichneten Vermögensgegenstände zu ermitteln und der Antragsgegnerin mitzuteilen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.
3. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.